

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS  
zum Bebauungsplan Nr. 45  
„Solarpark Jackerath“



Landgemeinde Titz – Ortslage Jackerath

November 2022

Entwurf zur Offenlage

## IMPRESSUM

Verfasser:

**VDH Projektmanagement GmbH**  
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz  
**T** 02431 – 97 31 80  
**F** 02431 – 97 31 820  
**E** [info@vdh.com](mailto:info@vdh.com)  
**W** [www.vdh.com](http://www.vdh.com)

Projektnummer: 21-101

## INHALT

1	GEOLOGISCHER DIENST NRW .....	1
1.1	Mit Schreiben vom 28.09.2021 .....	1
2	KREISBAUERNSCHAF KÖLN-ERFTKREIS E.V.....	2
2.1	Mit Schreiben vom 29.09.2021 .....	2
3	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH .....	3
3.1	Mit Schreiben vom 29.09.2021 .....	3
3.2	Anlage: Übersicht der Richtfunktrasse .....	4
4	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR .....	4
4.1	Mit Schreiben vom 29.09.2021 .....	4
5	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN – REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL .....	5
5.1	Mit Schreiben vom 29.09.2021 .....	5
5.2	Anlage: Übersichtsplan .....	6
6	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE.....	7
6.1	Mit Schreiben vom 30.09.2021 .....	7
7	ERICSSON SERVICES GMBH .....	7
7.1	Mit Schreiben vom 30.09.2021 .....	7
8	FERNSTRABEN-BUNDESAMT .....	8
8.1	Mit Schreiben vom 04.10.2021.....	8
9	WASSERWERK DER GEMEINDE TITZ.....	9
9.1	Mit Schreiben vom 04.10.2021.....	9
10	REGIONETZ GMBH.....	9
10.1	Mit Schreiben vom 07.10.2021.....	9
11	WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND.....	11
11.1	Mit Schreiben vom 08.10.2021.....	11
11.2	Anlage: Bestand Wasser .....	11
12	NABU KREISVERBAND DÜREN E.V.....	12
12.1	Mit Schreiben vom 15.10.2021 .....	12
13	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG.....	13
13.1	Mit Schreiben vom 19.10.2021 .....	13

14	NAHVERKEHR RHEINLAND GMBH.....	15
	14.1 Mit Schreiben vom 20.10.2021.....	15
15	STADT ELSDORF .....	15
	15.1 Mit Schreiben vom 25.10.2021.....	15
16	DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH .....	15
	16.1 Mit Schreiben vom 26.10.2021.....	15
17	LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	16
	17.1 Mit Schreiben vom 26.10.2021.....	16
18	STADT BEDBURG .....	17
	18.1 Mit Schreiben vom 29.10.2021.....	17
19	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	17
	19.1 Mit Schreiben vom 05.11.2021.....	17
20	LVR-AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN .....	17
	20.1 Mit Schreiben vom 08.11.2021.....	17
21	WASSERVERBAND EIFEL-RUR.....	18
	21.1 Mit Schreiben vom 05.11.2021.....	18
22	DIE AUTOBAHN GMBH: NIEDERLASSUNG RHEINLAND .....	18
	22.1 Mit Schreiben vom 08.11.2021.....	18
23	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33 (LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG) .....	20
	23.1 Mit Schreiben vom 09.11.2021.....	20
24	KREIS DÜREN.....	21
	24.1 Mit Schreiben vom 09.11.2021.....	21
25	LANDESGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND UMWELT NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. ....	23
	25.1 Mit Schreiben vom 09.11.2021.....	23
26	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN .....	24
	26.1 Mit Schreiben mit 24.11.2021.....	24

## LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Erneute Offenlage**, **2. Erneute Offenlage**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 GEOLOGISCHER DIENST NRW		
1.1 Mit Schreiben vom 28.09.2021		
<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><b>Erdbebengefährdung</b></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Titz, Gemarkung Titz: 3 /T</li> </ul> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN</p>	<p>Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können.</p> <p>Folgender Hinweis zu der Erdbebengefährdung wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p><i>Erdbebengefährdung</i></p> <p><i>Gemäß DIN 4149:2005 befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 und der Geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</i></p> <p><i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.		
2 KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E.V.		
2.1 Mit Schreiben vom 29.09.2021		
<p>wir möchten darauf hinweisen, dass die Region durch ihre besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlungen oder Infrastrukturmaßnahmen, wie aber auch gegenständlicher Planung, stellen landwirtschaftliche Betriebe in der Region dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher grundsätzlich auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.</p> <p>Zweck der gegenständlich geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist, die regenerative Energieerzeugung zu stärken und die lokale CO<sub>2</sub>-Bilanz dauerhaft zu verbessern. Für eine entsprechende Verbesserung trägt aber auch die regionale Produktion und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bei. Besonders bedeutsam sind in diesem Zusammenhang hofnahe Flächen.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen ansonsten keine Bedenken.</p>	<p>Zunächst ist festzustellen, dass die vorliegende Fläche keine höherwertigen Böden als auf anderen Potenzialflächen entlang der Autobahn im gesamten Gemeindegebiet aufweist.</p> <p>Weiterhin bleibt festzuhalten, dass von der PV-Anlage, wenn überhaupt, nur sehr geringe schädliche Umweltauswirkungen auf den Boden ausgehen. Dadurch, dass die Gestelle der Modultische in den (unbefestigten) vorhandenen Untergrund gerammt werden und keine Fundamente durch Beton benötigt werden, ist hier der Versiegelungsgrad aufs Minimum begrenzt. Demnach bleibt die Geländeoberfläche weitgehend unversiegelt, Regenwasser kann auf den geneigten Oberflächen der Module ablaufen und im Boden versickern. Zudem erfolgen während der Nutzungszeit keine Bodenbearbeitungen, Düngungen oder Ausbringung von Pestiziden, sodass sich das Bodenleben über einen langen Zeitraum regenerieren kann und die Belastung des Grundwassers reduziert sich. Die verbleibenden Eingriffe sind leicht reversibel, sodass eine ungehinderte ackerbauliche Nutzung nach Beendigung der planbedingten Nutzung wiederhergestellt werden kann. Eine Absicherung des Rückbaus der Anlage erfolgt hier durch eine Rückbaubürgschaft. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass eine extensive landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Beweidung parallel zur PV-Nutzung betrieben werden kann. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in die landwirtschaftliche Fläche auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>Es wird eine Befristung der Nutzung bzw. Folgenutzung festgesetzt, so dass nach Nutzungszeit die Fläche als intensive landwirtschaftliche Fläche aufgenommen werden kann.</p> <p><i>Befristung der Nutzung / Folgenutzung</i></p> <p><i>Die Festsetzungen 1. bis 6. verlieren ihre Gültigkeit, sobald die Nutzung der Sondergebietsfläche (hier: Photovoltaik-Freiflächenanlage) außer Betrieb genommen wird. Die Nutzung der Sondergebietsfläche gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert hat. Danach gilt als festgesetzte Nutzung für die gesamte Fläche des Geltungsbereichs: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 18a BauGB)</i></p>	
<p>3 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</p>		
<p>3.1 Mit Schreiben vom 29.09.2021</p>		
<p>Durch das markierte Planungsgebiet verläuft unsere Richtfunkstrecke KY1188-KY4832. Gegen die Planung haben wir keine Einwände weil unsere Richtfunkstrecke durch den Bau des Solarparks nicht beeinträchtigt wird. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes I gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Richtfunktrasse wird nachrichtlich in die Pläne aufgenommen. Aufgrund der Gesamthöhe der Photovoltaik-Freiflächenanlage von maximal 3,5 m wird von keinen Beeinträchtigungen ausgegangen, da die Höhe der Richtfunkstrecke deutlich unterliegt.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 7)</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
bauleitplanung@ericsson.com		
3.2 Anlage: Übersicht der Richtfunktrasse		
	Die Lage der Richtfunkstrecke KY1188-KY4832 wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
4.1 Mit Schreiben vom 29.09.2021		
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
5 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN – REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE -EIFEL		
5.1 Mit Schreiben vom 29.09.2021		
<p>Das Vorhaben grenzt an die freie Strecke der L 277, Abschnitt 26.</p> <p>Die vorgesehene Einfriedung darf weder die Sichtfelder des Einmündungsbereiches L 277/ Weg (Flurstück 92) beeinträchtigen oder unter der Nutzung von Straßenflächen errichtet werden. Entlang der L 277 existiert ein Regenrückhaltebecken. Die Funktion der Beckenanlage darf nicht beeinträchtigt werden. Die Unterhaltungsarbeiten an der Beckenanlage sind nicht zu erschweren oder zu behindern.</p> <p>Der Nachweis gem. der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen RPS ist zu erbringen, ob vorhandene Schutzeinrichtungen ausreichend dimensioniert sind bzw. ob Schutzeinrichtungen entlang der L 277 zu ergänzen oder zu ändern sind.</p> <p>Von der Solaranlage darf keine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr der L 277 oder der L 241 ausgehen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Die Erschließung des Gebietes ist der Zeit nicht gesichert. Wirtschaftswege sind nicht geeignet die künftigen Verkehre abzuwickeln, da diese lediglich dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen. Es ist ein entsprechendes Wegekonzept vorzusehen. U. U. werden Maßnahmen erforderlich, die umweltrelevant sind.</p>	<p>Der Einmündungsbereich betrifft nicht die Planung, demnach werden die Sichtfelder des Einmündungsbereich nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das Rückhaltebecken wird durch die Planung nicht betroffen, da es in ausreichender Entfernung (ca. 300-400m) liegt.</p> <p>Die Photovoltaik-Freiflächenanlage hält einen Abstand von min. 20m zur L 277 ein, sodass aufgrund dessen ein angemessener Abstand eingehalten werden kann und voraussichtlich keine weiteren Schutzeinrichtungen erforderlich ist.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Blendgutachten durch SolPEG Solar Power Expert Group erstellt. Der Einfallswinkel liegt außerhalb des für den Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels sodass potenzielle Reflexionen zu vernachlässigen sind. Für die L 241 besteht aufgrund der sehr großen Entfernung und aufgrund des Geländeverlaufes keine Beeinträchtigung. Ebenso ist für die L 277 im Bereich der Einmündung keine Reflexionen nachweisbar, sodass die Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über den südlich angrenzenden, asphaltierten Wirtschaftsweg, der ausschließlich für Wartungen oder im Brandfall genutzt werden darf. Turnusmäßig anstehende Wartungen werden voraussichtlich ca. zweimal jährlich stattfinden, sodass mit Auswirkungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Nutzung der Wege stellt eine Sondernutzung gem. Straßen- und Wegegesetz NRW dar und ist entsprechen zu beantragen. Welche weitergehenden Auflagen erforderlich werden, kann erst dann entschieden werden.</p> <p>Die gesamte Fläche dient als Kompensationsfläche für den 6-spurigen Ausbau der A 44 n und dem Neubau des AK Jackerath. Hierzu sind die Stellungnahmen der Autobahn GmbH bzw. des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen.</p>	<p>auf den Straßenverkehr sowie auf die Wirtschaftswege auszuschließen sind. Weitere Verkehre sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Autobahn GmbH und das Fernstraßen Bundesamt wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 8 und 22)</p>	

5.2 Anlage: Übersichtsplan

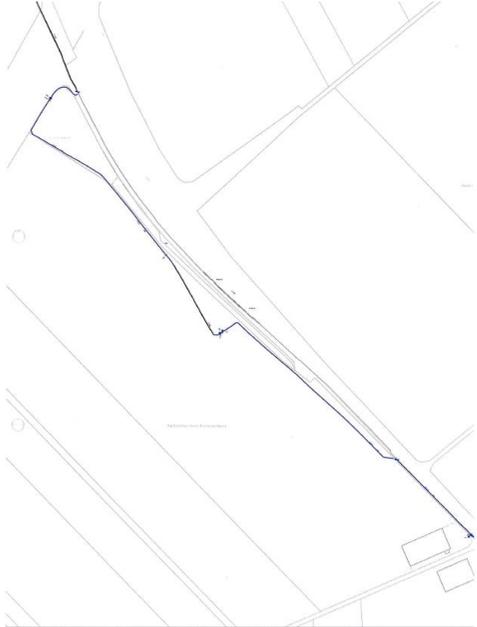
	<p>Der Übersichtsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
6.1 Mit Schreiben vom 30.09.2021		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7 ERICSSON SERVICES GMBH		
7.1 Mit Schreiben vom 30.09.2021		
<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des EricssonNetzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH  Ziegelleite 2-4  95448 Bayreuth  richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 3)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
8 FERNSTRABEN-BUNDESAMT		
8.1 Mit Schreiben vom 04.10.2021		
<p>Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.</p> <p>Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. InfrGG-BV).</p> <p>Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in 1) Flächennutzungsplan- und 2) Bau- und 3) Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p> <p>Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zum Bebauungsplan zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplan- und Bauleitplanverfahrens wurde die Autobahn GmbH beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 22)</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsplanung werden die erforderlichen Unterlagen der Straßenbauverwaltung vorgelegt.</p> <p>Die Autobahn GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 22)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge								
9 WASSERWERK DER GEMEINDE TITZ										
9.1 Mit Schreiben vom 04.10.2021										
<p>im Zuge der frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB i.V.m. § 4a Absatz 2 BauGB teile ich für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich keine Wasserversorgungsleitungen des Wasserwerkes der Landgemeinde Titz. Eine Versorgung mit Trinkwasser bzw. eine Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetzes ist daher nicht sichergestellt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Eine Versorgung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>								
10 REGIONETZ GMBH										
10.1 Mit Schreiben vom 07.10.2021										
<p>den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <table border="0" data-bbox="114 1098 694 1273"> <tr> <td>Bei Strom- /Signalkabeln:</td> <td>0,30 m,</td> </tr> <tr> <td>11 0-kV-Kabeln:</td> <td>1,00 m,</td> </tr> <tr> <td>Gasrohrleitungen ON &lt; 300:</td> <td>0,50m,</td> </tr> <tr> <td>Gasrohrleitungen ON ≥ 300:</td> <td>0,80 m,</td> </tr> </table> <p>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte- um auf Schutzmaßnahmen</p>	Bei Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,	11 0-kV-Kabeln:	1,00 m,	Gasrohrleitungen ON < 300:	0,50m,	Gasrohrleitungen ON ≥ 300:	0,80 m,	<p>Es können keine Konflikte mit der vorgesehenen Planung ausgemacht werden. Alle Mindestabstände können eingehalten werden. Somit wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Bei Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,									
11 0-kV-Kabeln:	1,00 m,									
Gasrohrleitungen ON < 300:	0,50m,									
Gasrohrleitungen ON ≥ 300:	0,80 m,									

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>generell verzichten zu können- mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND		
11.1 Mit Schreiben vom 08.10.2021		
<p>wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandene Wasserleitung hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip. Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme angefügt.</p>	<p>Die Wasserleitung liegt außerhalb der Verfahrensgrenze und hält einen Abstand von min. 13m zur Baugrenze ein, sodass es zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.2 Anlage: Bestand Wasser		
 <p>Der Leitungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Leitungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12 NABU KREISVERBAND DÜREN E.V.		
12.1 Mit Schreiben vom 15.10.2021		
<p>zu obiger Planung gibt der NABU Kreisverband Düren e.V. folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Wir schließen uns dem Fachgutachter der ASP 1 an, dass besonders für die Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn etc. eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen ist, da Feldlerchen während der Begehungen der Fläche nachgewiesen werden konnten. Die Kartierungen sind natürlich zur Brutzeit durchzuführen, wie es die Methodenstandards auch vorgeben.</p> <p>Weiterhin regen wir an, dass bei wahrscheinlich nötigen Ausgleichsmaßnahmen auch Saum und Heckenstrukturen umgesetzt werden, um die ausgeräumten intensiven Ackerflächen anzureichern. Dies kommt Arten wie Schwarzkehlchen, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze, aber auch den Feldvogelarten besonders zu Gute. Leider sind diese Biotope in der Gemeinde Titz kaum vertreten, obwohl viel räumliches Potential vorhanden ist. Auch die Umzäunung des späteren Solarparks könnte mit einer Heckenstruktur ergänzt werden.</p>	<p>Da für die Faunen-Arten Feldlerche und Kiebitz das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbote nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, wurde im weiteren Verfahren eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die Arten erforderlich. Die Vorgehensweise sowie die geforderte Anzahl an Begehungen für die vertiefende Artenschutzprüfung wurden dabei vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ASP 2 (Schollmeyer, 2022) erfolgte von April bis August 2022. Die Kartierung ergab, dass Kiebitze nicht festgestellt wurden. Feldlerchen hingegen wurden wiederholt beim An- und Abfliegen des Plangebietes gesehen, sodass zwei Feldlerchen-Reviere von dem Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Dementsprechend sind Maßnahmen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wird eine Fläche in einem Größenumfang von mindestens 1 ha als artenreiche Ackerwildkrautfläche empfohlen, sodass im Bebauungsplan eine Maßnahmenfläche für die Feldlerche festgesetzt wird.</p> <p>Die Anregung zu den Saum- und Heckenstrukturen wird zur Kenntnis genommen. Vorliegend werden die östlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenzen als Hecke festgesetzt.</p> <p>Die Bilanzierung des Biotopwerts im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan hat ergeben, dass mit einem ökologischen Überschuss im Umfang von 161.546 Ökopunkten zu rechnen ist, sodass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG		
13.1 Mit Schreiben vom 19.10.2021		
<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Titz 1" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p>	<p>Die mit den Sumpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>Grundwasserverhältnisse</i></p> <p><i>Der Bereich des Plangebietes ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 - 2000 - 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p><b>Bearbeitungshinweis:</b></p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt.</p> <p>Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Hornepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
14 NAHVERKEHR RHEINLAND GMBH		
14.1 Mit Schreiben vom 20.10.2021		
<p>der NVR nimmt wie folgt Stellung: Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15 STADT ELSDORF		
15.1 Mit Schreiben vom 25.10.2021		
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Eisdorf bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH		
16.1 Mit Schreiben vom 26.10.2021		
<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Luftsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
17 LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
17.1 Mit Schreiben vom 26.10.2021		
<p>ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen, zumal die für die Umsetzung erforderlichen Erdeingriffe nur sehr gering ausfallen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden.</p> <p>Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-o, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Folgender Hinweis wurde bereits in die Planunterlagen aufgenommen:</p> <p><b><i>Bodendenkmalschutz</i></b>  <i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-o, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18 STADT BEDBURG		
18.1 Mit Schreiben vom 29.10.2021		
von Seiten der Stadt Bedburg werden keine Bedenken gegen die Planungen erhoben. Wir wünschen weiter viel Erfolg bei dem Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
19.1 Mit Schreiben vom 05.11.2021		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder- wo es der Fall ist- hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20 LVR-AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
20.1 Mit Schreiben vom 08.11.2021		
<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die genannten Ämter wurden am Verfahren beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
21 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
21.1 Mit Schreiben vom 05.11.2021		
seitens des Wasserverbandes Eifel- Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22 DIE AUTOBAHN GMBH: NIEDERLASSUNG RHEINLAND		
22.1 Mit Schreiben vom 08.11.2021		
<p>mit Wirkung zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Die Aufgaben sind zum 01.01.2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt Leipzig (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) übergegangen. Die anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100 Metern (gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand) der Autobahn berührt werden.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Autobahn 44, Abschnitt 10. zuständig.</p> <p>Die vorliegenden Planungen berühren, wie oben bereits ausgeführt, die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Nachfolgende anbaurechtliche Nebenbestimmungen des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen:</p> <p>Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Weiterhin bitten wir darum, die folgenden Hinweise in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).</li> <li>- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</li> <li>- Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</li> <li>- Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB 44 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge von Bauarbeiten, bedarf ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</li> <li>- Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der BAB A 44 durch die Blendwirkung geplanter Photovoltaik-Anlagen muss ausgeschlossen</li> </ul>	<p>Die Darstellungen der Anbauverbots- (40 m) und Anbaubeschränkungszonen (100 m) werden in die zeichnerische Darstellung aufgenommen.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise werden in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen, demnach wurde den Anregungen gefolgt. Zudem wird erläutert, dass die vorliegende Planung einen Abstand von 40m zum Fahrbahnrand einhält und Werbeanlagen nicht installiert werden.</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsplanung werden die erforderlichen Unterlagen der Straßenbauverwaltung vorgelegt.</p> <p>Durch die SolPEG Solar Power Expert Group wurde ein Blendgutachten erstellt. Demnach kann eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>werden. Entsprechende Aussagen zu einer evtl. Blendwirkung sind zu treffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden sind so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</li> </ul> <p>Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus der Bauleitplanung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Eine Eingriffsbewertung und die Festlegung der daraus evtl. resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt noch nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist. Um Planungskollisionen auszuschließen, wird zu gegebener Zeit um Mitteilung der planexternen Flächen gebeten.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt erhält eine Durchschrift dieser konsolidierten Stellungnahme.</p>	<p>Die Bilanzierung des Biotopwerts im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan hat ergeben, dass mit einem ökologischen Überschuss im Umfang von 161.546 Ökopunkten zu rechnen ist, sodass keine weiteren Ausgleichmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Demnach werden keine anderweitigen Flächen betroffen. Hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit wird das Plangebiet äußerst aufgewertet.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 8)</p>	
<p>23 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33 (LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG)</p>		
<p>23.1 Mit Schreiben vom 09.11.2021</p>		
<p>gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben bestehen aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken.</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb der Flurbereinigung Jackerath. Diesbezüglich verweise ich auf meine Stellungnahme zur 23.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur Flächennutzungsplanänderung auf vorbereitender Ebene verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Zur o.g. Beteiligung liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen eine Begründung, ein Umweltbericht und eine Artenschutzprüfung (ASP) vor.</p> <p>Unter Bezug auf Punkt 6.4 "Zusammenfassung" der ASP ist derzeit keine abschließende Beurteilung des Artenschutzes möglich (fehlender Frühjahrsaspekt). Ein Verweis auf hinreichend große landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfeld ist ohne konkrete Untersuchung nicht tragfähig.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bei entsprechender Einstellung der v.g. Belange die Planung umsetzbar ist. Demzufolge bestehen gegen die Planung aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><b>Stellungnahme Naturschutzbeirat (nachrichtlich):</b></p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Beirat äußert sich aufgrund der Nutzungsänderung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen kritisch gegenüber der Planung.</p>	<p>Da für die Faunen-Arten Feldlerche und Kiebitz das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbote nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, wurde im weiteren Verfahren eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die Arten erforderlich. Die Vorgehensweise sowie die geforderte Anzahl an Begehungen für die vertiefende Artenschutzprüfung wurden dabei vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ASP 2 (Schollmeyer, 2022) erfolgte von April 2022 bis August 2022. Die Kartierung ergab, dass Kiebitze nicht festgestellt wurden. Feldlerchen hingegen wurden wiederholt beim An- und Abfliegen des Plangebietes gesehen, sodass zwei Feldlerchen-Reviere von dem Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Dementsprechend sind Maßnahmen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wird eine Fläche in einem Größenumfang von mindestens 1 ha als artenreiche Ackerwildkrautfläche empfohlen, sodass im Bebauungsplan eine Maßnahmenfläche für die Feldlerche festgesetzt wird.</p> <p>Durch das Vorhaben wird eine extensive landwirtschaftliche Nutzung parallel zur PV-Nutzung betrieben. Ebenfalls besteht auch die Möglichkeit einer Schaf-Beweidung. Demnach ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in die landwirtschaftliche Fläche auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Zusätzlich wird die Befristung der Nutzung beschränkt, sodass nach Nutzungszeit die Fläche als intensive landwirtschaftliche Fläche aufgenommen werden kann.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
25 LANDESGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND UMWELT NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.		
25.1 Mit Schreiben vom 09.11.2021		
<p>zu dem o.g. Verfahren gibt die LNU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Das Gutachten zum Artenschutz (ASP I) ist unvollständig, da nicht alle planungsrelevanten Arten berücksichtigt wurden, die laut LANUV in dem betroffenen Areal vorkommen können. Bei einer Begehung Anfang August ist keine hinreichend sichere Aussage mehr zu Brutvorkommen möglich. Das LANUV veröffentlicht für zahlreiche Arten ausführliche Anleitungen, wann und wie oft Begehungen erfolgen müssen, damit auch ausreichend sichere Rückschlüsse auf die tatsächlichen Vorkommen der planungsrelevanten Arten möglich werden. Die ASP I ist entsprechend zu vervollständigen und gegebenenfalls eine ASP II zu erstellen.</p> <p>Für die angemessene Bewertung des erforderlichen Ausgleichs ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen.</p>	<p>Es wurden alle planungsrelevanten Arten für die wesentlichen Lebensräume des Plangebietes (Acker und Gräser-Wildkraut-Säume) berücksichtigt, sodass die ASP 1 vollständig ist. Da für die Faunen-Arten Feldlerche und Kiebitz das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbote nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, wurde im weiteren Verfahren eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die Arten erforderlich. Die Vorgehensweise sowie die geforderte Anzahl an Begehungen für die vertiefende Artenschutzprüfung wurden dabei vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ASP 2 (Schollmeyer, 2022) erfolgte von April 2022 bis August 2022. Die Kartierung ergab, dass Feldlerchen wiederholt die Bereiche des Plangebietes an- und abfliegen, sodass zwei Feldlerchen-Reviere von dem Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Dementsprechend sind Maßnahmen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wird eine Fläche in einem Größenumfang von mindestens 1 ha als artenreiche Ackersaumfläche empfohlen, sodass im Bebauungsplan eine Maßnahmenfläche für die Feldlerche festgesetzt wird</p> <p>Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurde zur Offenlage erstellt. Die Bilanzierung des Biotopwerts im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan hat ergeben, dass mit einem ökologischen Überschuss im Umfang von 161.546 Ökopunkten zu rechnen ist, sodass keine weiteren Ausgleichmaßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
26 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN		
26.1 Mit Schreiben mit 24.11.2021		
<p>gegen die oben genannten Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, große Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Planung sollen 14,5 Hektar landwirtschaftlicher Fläche verloren gehen. Die Flächen verfügen über Bodenwertzahlen zwischen 75- 85 Bodenpunkten und sind als landwirtschaftlich wertvoll anzusehen.</p> <p><u>Planungsrechtliche Bedenken</u></p> <p>Im Landesentwicklungsplan heißt es dazu in den Erläuterungen zu Punkt 7.5-2:</p> <p><i>„Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.“...</i></p> <p><i>„Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar.“</i></p> <p>Die Nutzung von Solarenergieanlagen ist in Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplanes geregelt. Dort heißt es zwar: <i>„Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um (...) - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“</i></p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 heißt es jedoch auch:</p>	<p>Die Sondergebietsfläche wurde von ca. 14,5 ha (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung) auf ca. 10 ha verringert, wovon ca. 7,0 ha mit PV-Modulen und deren Nebenanlagen überbaut wird.</p> <p>Gemäß § 34 LPIG NRW hat die Gemeinde zu Beginn der vorliegenden Bauleitplanung bei der Regionalplanungsbehörde unter Vorlage der Planunterlagen angefragt, ob raumordnungsrechtlich Bedenken bestehen. Nach Rückäußerung zu der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPIG NRW kann auf eine Darstellung im Regionalplan verzichtet werden, wenn sich die Nettobaupläche im Vergleich zum Geltungsbereich, wie er im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit 14,5 ha sich darstellte, verringert wird. Vorliegend wurde die Sondergebietsfläche von ca. 14,5 ha nach frühzeitiger Beteiligung auf nun ca. 10 ha verringert, sodass nach telefonischer Absprache mit der Bezirksregierung Köln die Planung an die Raumordnung angepasst ist und eine zeichnerische Darstellung nicht begründet wird.</p> <p>Ebenso weist die vorliegende Fläche keine höherwertigen Böden als auf anderen Potenzialflächen entlang der Autobahn im gesamten Gemeindegebiet auf.</p> <p>Aufgrund des Ziels 10.2-5 ist die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik bereits stark eingeschränkt. Weiterhin ist demnach die Inanspruchnahme von Freiflächen ausnahmsweise an Standorten entlang von Bundesfernstraßen möglich, wenn sie mit der dort festgelegten Schutz- und Naturfunktion vereinbar ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><i>„Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.“</i></p> <p>Es heißt zudem explizit:</p> <p><i>„Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.“</i></p> <p>Unserer Einschätzung nach widerspricht die vorliegende Planung den Zielen des Landesentwicklungsplanes. Die raumbedeutsame Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist aus agrarstruktureller Sicht eindeutig abzulehnen.</p> <p>Photovoltaikanlagen können auf Brach- und Freiflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen installiert werden, ohne landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen. Diese Flächen sind vorrangig zu nutzen und durch eine Alternativenprüfung zu ermitteln. Hier sind auch die Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 des LEP zu beachten.</p> <p>Wir fordern, dass die Alternativenprüfung zur öffentlichen Auslegung nachgeholt wird.</p>	<p>Gemäß Regionalplan liegt der Geltungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. In Verbindung mit dem textlichen Ziel 10.2-5, wonach die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen möglich ist, stehen keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Die Bundesautobahn ist im Entwurf zum Regionalplan Ruhr als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr bzw. Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Zudem werden die Böden nicht zerstört, einzig werden diese aus dem landwirtschaftlichen Produktionszyklus entzogen. Durch das Vorhaben wird der Boden nicht bewirtschaftet und es werden vor allem keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel und keine Herbizide eingesetzt werden. Sodass der Belang der Landwirtschaft zugunsten der Belange des Klimaschutzes und der Erzeugung von regenerativen Energien zurückgestellt wird. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist demnach vorhanden.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde in den Planunterlagen zum Flächennutzungsplan ergänzt, sodass zunächst alle harten Ausschlussrestriktionen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete etc.) berücksichtigt wurden. Sodann erfolgte eine Abfrage bei der Landgemeinde Titz. Da im Gemeindegebiet keine bereits versiegelten Flächen, geeignete Konversions- oder Deponieflächen oder Flächen innerhalb eines beschlossenen Bebauungsplanes vorliegen, die eine Mindestgröße von 8 ha aufweisen, bleiben nur Fläche übrig, die entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung liegen. In der Landgemeinde Titz befinden sich keine überregionalen Bahntrassen,</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><u>Bedenken zur zeitlichen Nutzung des Sondergebiets</u></p> <p>Um sicherzustellen, dass die Flächen der ackerbaulichen Nutzung nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens verloren gehen, fordern wir eine befristete Laufzeit und eine Rückbauverpflichtung der Anlage sowie die anschließende planungsrechtliche Rückführung des Sondergebiets als Fläche für die Landwirtschaft (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich).</p>	<p>sodass auch dieser Flächentyp fehlt. Zusammenfassend bleiben demnach nur Flächen entlang von Autobahntrassen übrig.</p> <p>Vorliegend wurde die Fläche in Jackerath ausgewählt, da die Fläche Vorteile aufweist und bereits vorbelastet ist. Die Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- liegt innerhalb des 200 m Korridors der Autobahn A 44,</li> <li>- ist als Potenzialfläche für Freiflächenphotovoltaik im Solarkataster NRW enthalten,</li> <li>- liegt nahe des Autobahnkreuzes Jackerath,</li> <li>- ist aufgrund eines Damms zur Ortslage Jackerath nicht von den angrenzenden Ortslagen einsehbar,</li> <li>- ist durch die erfolgte Verlegung der Autobahntrasse zerschnitten,</li> <li>- grenzt unmittelbar entlang einer Landstraße (L277) an und eine weitere Landstraße (L241) liegt in der Nähe und</li> <li>- weist keine höherwertigen Böden als auf anderen Potenzialflächen entlang der Autobahn im gesamten Gemeindegebiet auf.</li> </ul> <p>Um sicherzustellen, dass die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens verloren gehen, wird Folgendes festgesetzt:</p> <p><b><i>Befristung der Nutzung / Folgenutzung</i></b></p> <p><b><i>Die Festsetzungen 1. bis 6. verlieren ihre Gültigkeit, sobald die Nutzung der Sondergebietsfläche (hier: Photovoltaik-Freiflächenanlage) außer Betrieb genommen wird. Die Nutzung der Sondergebietsfläche gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert hat. Danach gilt als festgesetzte Nutzung für die gesamte</i></b></p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><u>Bedenken zur geplanten Kompensation</u></p> <p>Der vorliegenden Bauleitplanung ist bisher keine Eingriffsbilanzierung beigelegt. Dies sollte zur öffentlichen Auslegung nachgeholt werden.</p> <p>Die CO<sub>2</sub>-Einsparung aus der Photovoltaikanlage muss unserer Ansicht nach im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden, und zwar auf die gesamte Laufzeit der PV-Anlage. Dies würde den tatsächlichen Kompensationsbedarf reduzieren, bzw. Kompensation unnötig machen.</p> <p>Es ist aktuell geplant die nicht überbauten Flächen des Sondergebiets als extensive Grünlandfläche zu entwickeln und somit den naturschutzrechtlichen Eingriff zu kompensieren.</p> <p>Wir begrüßen zwar, dass insgesamt kein externer Ausgleich geplant ist., weisen aber darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen nur für die Zeit des Eingriffs erforderlich sind.</p> <p>Wir befürchten, dass die Eingriffsfläche durch Einsaat von Gräsern dauerhaft in den Dauergrünlandstatus fällt und nach Beendigung des Eingriffs nicht wieder in Ackerland umgewandelt werden darf.</p> <p>Aus unserer Sicht ist es notwendig zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eingriffsfläche wieder in den Status Ackerland gesetzt werden kann, nachdem der Eingriff beendet ist.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht ist es notwendig, dass die Bewirtschaftung als Ackerland sichergestellt wird.</p>	<p><i>Fläche des Geltungsbereichs: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 18a BauGB)</i></p> <p>Der Gesetzgeber und die numerische Bewertung von Biotoptypen nach LANUV sieht keine Codierung vor, dass CO<sub>2</sub> Einsparung in einer rechnerischen Ermittlung des Biotopwert berücksichtigt werden können. Die Bilanzierung des Biotopwerts im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan hat ergeben, dass mit einem ökologischen Überschuss im Umfang von 161.546 Ökopunkten zu rechnen ist, sodass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Sowohl die nicht überbauten als auch mit PV-Modulen überbaute Flächen sollen als Extensive Wiesennutzung oder Beweidung genutzt werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt, wird die Befristung der Nutzung sowie die Folgenutzung in dem Fall als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt, sodass nach Nutzungszeit die Fläche als intensive landwirtschaftliche Fläche aufgenommen werden kann.</p>	